



# HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.11.2020**

**„Hochrisiko-Islamisten“ in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass nach Kenntnissen des Bundeskriminalamtes (BKA) derzeit insgesamt 124 „Hochrisiko-Islamisten“ in der Bundesrepublik auf freiem Fuß leben. Grundlage für die Einstufung als „Hochrisiko-Islamist“ ist ein als Radar iTE“ („iTE“ steht für islamistischer Terrorismus) bezeichnetes Instrument, das mittels eines Risikobewertungsbogens mit standardisierten Fragen zum Verhalten eines Verdächtigen eine Bewertung vornimmt. Unter den 124 Personen befinden sich 97 Gefährder und 27 als „relevant“ bezeichnete Extremisten. Gefährder sind Personen, denen jederzeit politisch motivierte Straftaten –also auch Anschläge – von erheblicher Bedeutung zugetraut werden, „Relevanten Personen“ wird innerhalb des extremistisch-terroristischen Spektrums eine Führungsrolle zugeschrieben. Auf der Liste des BKA stehen darüber hinaus weitere 151 Islamisten, bei denen ein „moderates Risiko“ besteht. Erst kürzlich hatte ein als Gefährder eingestuft 20-jähriger Syrer wenige Tage nach seiner Haftentlassung in Dresden zwei Touristen mit einem Messer angegriffen, wobei eines der Opfer verstarb.

→ <https://www.welt.de/politik/plus220645676/Deutschland-124-Hochrisiko-Islamisten-auf-freiem-Fuss.html>?

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Trotz der militärischen Niederlage des selbsternannten „Islamischen Staates“ ist die Gefahr islamistisch motivierter Anschläge in Deutschland, so auch in Hessen, unverändert hoch. Die Bekämpfung des Islamistischen Terrorismus hat für die Hessische Landesregierung, zum Schutz der hessischen Bürgerinnen und Bürger, nach wie vor eine hohe Priorität. Hierzu nutzt sie alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel. Dazu zählen auch ausländerrechtliche und staatsangehörigkeitsrechtliche Instrumente.

Aktuell sind in Hessen rund 40 Personen als islamistische Gefährder eingestuft. Nahezu die Hälfte dieser Personen hält sich mutmaßlich im Ausland auf; wobei davon eine hohe einstellige Anzahl mutmaßlich bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen ist. Von den Gefährdern mit einem tatsächlichen Aufenthalt in Hessen befindet sich eine mittlere einstellige Anzahl in Untersuchungs- oder Strafhaft. Die verbleibenden – auf freiem Fuß befindlichen Personen in Hessen – stehen in der intensiven Befassung der Sicherheitsbehörden. Knapp ein Drittel aller in Hessen eingestuften islamistischen Gefährder besitzt keinen deutschen Pass. Gut drei Viertel dieser Personen befinden sich derzeit entweder im Ausland oder in Untersuchungs- oder Strafhaft. Alle im Ausland befindlichen Gefährder ohne deutsche Staatsangehörigkeit wurden nach dem Aufenthaltsgesetz ausgewiesen. Gegen sie wurde mit Erlass der Ausweisungsverfügung das jeweils rechtlich längst mögliche Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet. Zu den Herkunftsstaaten der ausländischen Gefährder gehören aktuell der Kosovo und die Türkei.

Im Sinne der Vorbemerkung des Fragestellers erfolgt die Beantwortung der nachfolgenden Fragen auf der Basis des mittels dem Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE bewerteten und zum Beantwortungszeitpunkt in Hessen lebenden Personenpotenzials des Phänomenbereichs der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie-.

Auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Dr. Rainer Rahn vom 9. November 2020, Drucks. 20/4051, wird ergänzend verwiesen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele „Hochrisiko-Islamisten“, „Gefährder“, „relevante Personen“ und andere Personen aus dem islamistischen Spektrum leben derzeit in Hessen?

Aktuell hält sich eine niedrige zweistellige Anzahl der gemäß dem Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE mit einem „hohen Risiko“ bewerteten und eine niedrige einstellige Anzahl der mit einem „moderaten Risiko“ bewerteten Gefährder oder Relevanten Personen in Hessen auf.

Frage 2. Wie viele der unter erstens genannten Personen befinden sich derzeit auf freiem Fuß, d.h. sind nicht inhaftiert?

Derzeit ist eine niedrige zweistellige Anzahl der unter erstens genannten Personen nicht inhaftiert.

Frage 3. Wie viele der unter zweitens aufgeführten Personen werden behördlich überwacht?

Frage 4. In welcher Form erfolgt die Überwachung der unter drittens genannten Personen?

Die Fragen 3 und 4 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Neben der Verfolgung von Straftaten stellt die Gefahrenabwehr einen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich der Polizei dar. Nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) haben Polizeibehörden zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (sog. vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Sollten in diesem Kontext entsprechende Verdachtsmomente gegen eine oder mehrere Personen im Sinne der Fragestellung bekannt werden, so erfolgen polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Strafprozessordnung oder des HSOG.

Für alle eingestuften Personen sieht der bundesweit einheitliche Standardmaßnahmenkatalog abgestufte Maßnahmen vor, die durch die jeweils zuständige polizeiliche Dienststelle einzelfallbezogen geprüft und ergebnisorientiert angewendet werden.

Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV Hessen) ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG). Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf das LfV Hessen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HVSG die hierzu erforderlichen Informationen erheben und verarbeiten. Dies schließt die Informationserhebung von personenbezogenen Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln ein, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 5 ff. HVSG dafür vorliegen.

Darüber hinaus kann eine Darlegung dieser Informationen nicht erfolgen, da die islamistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte.

Frage 5. Welche Kosten fallen insgesamt pro Jahr für die Überwachung der unter drittens genannten Personen an?

Die Bearbeitung der eingestuften Personen erfolgte bislang grundsätzlich in den Polizeipräsidien. Die dadurch entstandenen speziellen Personal- und Sachkosten können nicht differenziert beziffert werden.

Nachrichtendienstliche Maßnahmen des LfV Hessen werden zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages unter Einhaltung aller rechtlicher Grundlagen durchgeführt. Eine nach Personen aufgeschlüsselte Kostenerfassung findet dabei nicht statt.

Frage 6. Welche Staatsangehörigkeit(en) besitzen die unter erstens genannten Personen?

Die unter erstens genannten Personen besitzen die folgenden Staatsangehörigkeiten: Deutsch, deutsch-türkisch, deutsch-pakistanisch, deutsch-marokkanisch, deutsch-irakisch, deutsch-afghanisch, kosovarisch und türkisch.

Frage 7. Welchen Aufenthaltsstatus besitzen die unter erstens genannten Personen, soweit sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen?

Bei einer von insgesamt zwei der in Frage 1 thematisierten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit handelt es sich um einen derzeit in Strafhaft befindlichen ausgewiesenen Gefährder, dessen Aufenthaltstitel erloschen ist. Die zweite Person ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Frage 8. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit gab es Versuche einer Ausweisung bzw. Abschiebung in das Heimatland?

Eine der beiden in Frage 1 thematisierten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist bestandskräftig ausgewiesen und derzeit in Strafhaft befindlich. Weitere Maßnahmen werden in beiden Fällen fortlaufend geprüft und umgesetzt, sobald rechtlich und tatsächlich möglich.

Frage 9. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen mit mehrfacher – d.h. auch deutscher – Staatsangehörigkeit gab es Versuche der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit?

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbots in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG kennt das Staatsangehörigkeitsgesetz keine "Aberkennung" der deutschen Staatsangehörigkeit. Möglich ist alleine ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; ein solcher Verlust darf jedoch nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn er dadurch nicht staatenlos wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG). Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe regelt u.a. § 28 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Danach verliert ein Deutscher seine deutsche Staatsangehörigkeit etwa, wenn er sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt, es sei denn, er würde sonst staatenlos. Bei minderjährigen Deutschen tritt der Verlust nicht ein (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StAG). Versuche einer "Aberkennung" der deutschen Staatsangehörigkeit gab es vor diesem Hintergrund nicht.

Frage 10. Wie viele der unter zweitens genannten Personen sind im Besitz eines Waffenscheins oder einer Waffenbesitzkarte?

Keine der unter zweitens genannten Personen verfügt über eine waffenrechtliche Erlaubnis.

Wiesbaden, 16. Januar 2021

**Peter Beuth**